

**Stellungnahme der  
Homosexuellen Initiative (HOSI) Wien  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Wohnungseigentumsgesetz 2002,  
das Mietrechtsgesetz und das Landpachtgesetz geändert werden  
(Wohnrechtsnovelle 2005) – BMJ-B7.111/0002-I 7/2005**

Wir regen folgende Änderungen an:

1. Klarstellung des Begriffs „Lebensgefährte“ im § 14 Abs. 3 MRG wie folgt:  
„Eintrittsberechtigt nach Abs. 2 sind der Ehegatte, der verschieden- oder gleichgeschlechtliche Lebensgefährte, ...“

**Begründung:** Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom Juli 2003 in der Beschwerde *Karner gegen Österreich* müssen verschieden- und gleichgeschlechtliche LebensgefährtenInnen im MRG gleichbehandelt werden. Durch die vorgeschlagene Präzisierung würde die geltende Rechtslage nicht geändert, sondern bloß der Gesetzestext benutzerInnenfreundlicher formuliert werden – nicht allen potentiellen AnwenderInnen ist diese EGMR-Entscheidung bekannt;

2. Ausweitung des Eintrittsrechts unter Lebenden im § 12 Abs. 1 MRG wie folgt:

„Der Hauptmieter einer Wohnung, der die Wohnung verlässt, darf seine Hauptmietrechte an der Wohnung seinem Ehegatten, verschieden- oder gleichgeschlechtlichen Lebensgefährten oder Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder oder Geschwister abtreten, falls der Ehegatte, der verschieden- oder gleichgeschlechtliche Lebensgefährte oder die Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder mindestens die letzten zwei Jahre, die Geschwister mindestens die letzten fünf Jahre mit dem Hauptmieter im gemeinsamen Haushalt in der Wohnung gewohnt haben. Dem mehrjährigen Aufenthalt in der Wohnung ist es gleichzuhalten, wenn der Angehörige die Wohnung seinerzeit mit dem bisherigen Mieter gemeinsam bezogen hat...“

**Begründung:** In einer modernen Gesellschaft ist eine rechtliche Privilegierung von EhegattInnen gegenüber LebensgefährtenInnen – gerade wie auch im geltenden Mietrecht – nicht mehr zu rechtfertigen; da darüber hinaus derzeit für gleichgeschlechtliche Paare keine Option besteht, eine Ehe zu schließen, werden sie durch die bestehende Bestimmung gegenüber verschiedengeschlechtlichen Paaren zusätzlich benachteiligt, ohne dass es dafür stichhaltige Gründe gibt. Diese Diskriminierung stellt daher ebenfalls eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention dar.

Mag. Kurt Krickler, Generalsekretär  
Wien, am 3. März 2005